



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
2. November 2021

Sechundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 25 a)

Operative Entwicklungsaktivitäten: Operative Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 28. Oktober 2021

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/76/L.4)]

76/4. Überprüfung der Funktionsweise des neu belebten Systems der Residierenden Koordinatoren, einschließlich seiner Finanzierungsregelung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution [72/279](#) vom 31. Mai 2018 über die Neupositionierung des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen im Kontext der vierjährigen umfassenden Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Mandate im Zusammenhang mit der neu belebten Rolle des Systems der Residierenden Koordinatoren,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolutionen [71/243](#) vom 21. Dezember 2016 und [75/233](#) vom 21. Dezember 2020 über die vierjährige umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen, ihrer früheren Resolutionen über die vierjährige umfassende Grundsatzüberprüfung und anderer einschlägiger Resolutionen der Generalversammlung,

ferner in Bekräftigung ihrer Resolution [70/1](#) vom 25. September 2015 mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, ihrer Resolution [69/313](#) vom 27. Juli 2015 über die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und des Übereinkommens von Paris¹ sowie der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten,

¹ Siehe [FCCC/CP/2015/10/Add.1](#), Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2016 II S. 1082; LGBI. 2017 Nr. 286; öBGBI. III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.



mit großer Sorge Kenntnis nehmend von der Bedrohung für die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohlergehen der Menschen durch die Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19), den gravierenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verwerfungen und den verheerenden Auswirkungen auf das Leben und die Lebensgrundlagen der Menschen und davon, dass die Pandemie die Ärmsten und Schutzbedürftigsten am härtesten trifft, in Bekräftigung des Bestrebens, wieder Kurs auf die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu nehmen, indem nachhaltige und inklusive Strategien zur Überwindung der Krise entwickelt werden, die den Fortschritt in Richtung der vollständigen Umsetzung der Agenda 2030 beschleunigen und dazu beitragen, die Gefahr künftiger Schocks zu mindern, und in der Erkenntnis, dass die COVID-19-Pandemie eine weltweite Reaktion auf der Grundlage von Einheit, Solidarität und erneuerter multilateraler Zusammenarbeit erfordert,

in Anbetracht der unverzichtbaren unterstützenden Rolle, die das System der Residierenden Koordinatoren dabei spielt, eine rasche, kohärente und wirksame Reaktion des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen zu erleichtern, insbesondere auf der Landesebene über die Landesteamts der Vereinten Nationen, die von Residierenden Koordinatorinnen und Koordinatoren geleitet werden, um die innerstaatlichen Anstrengungen zur Bekämpfung der unmittelbaren gesundheitlichen, humanitären und soziökonomischen Folgen der COVID-19-Pandemie zu unterstützen, und dabei, die Widerstandskraft gegenüber den Auswirkungen künftiger Krisen zu erhöhen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel „Überprüfung der Funktionsweise des Systems der Residierenden Koordinatoren: die Herausforderung meistern und das Versprechen der Agenda 2030 halten“² und von dem inklusiven Konsultationsprozess unter der Leitung des Generalsekretärs und der Stellvertretenden Generalsekretärin zu den Zielen und zum Inhalt der Überprüfung, bei der die Fortschritte bewertet und die Gebiete, auf denen weiterer Handlungsbedarf besteht, ermittelt werden sollen;

2. *begrüßt* die Fortschritte bei der Wahrnehmung der in Resolution 72/279 erteilten Mandate betreffend die Neupositionierung des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen und bei der Schaffung eines mit entsprechenden Befugnissen ausgestatteten, unabhängigen und unparteiischen Systems der Residierenden Koordinatoren und erkennt an, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um den Beitrag des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen zur Überwindung der Herausforderungen zu maximieren, die sich bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung³ und einer besseren Erholung von der COVID-19-Pandemie ergeben, wodurch die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele während der Aktionsdekade im Einklang mit den nationalen Entwicklungspolitiken, -plänen, -prioritäten und -bedürfnissen beschleunigt wird;

3. *begrüßt außerdem* den erhöhten Beitrag des Systems der Residierenden Koordinatoren zu den Ergebnissen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, der eine kohärentere und wirkungsvollere systemweite Unterstützung bei der Umsetzung der Agenda 2030 fördert, unter anderem durch die Erleichterung zielgerichteter Beiträge der Landesteamts der Vereinten Nationen und durch eine erhöhte Kohärenz, Transparenz und Rechenschaftlichkeit des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Umsetzung der Agenda 2030, und unterstreicht, wie wichtig es ist, die erweiterten Kapazitäten des neu belebten Systems der Residierenden Koordinatoren zu erhalten und für kohärente und wirksame Maßnahmen seitens des Entwicklungssystems während der Aktionsdekade zu nutzen;

² A/75/905.

³ Resolution 70/1.

4. *anerkennt* die Beiträge zu dem Sondertreuhandfonds zur Finanzierung des Systems der Residierenden Koordinatoren, insbesondere die von Institutionen der Vereinten Nationen im Rahmen der Kostenteilungsvereinbarung der Gruppe der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung geleisteten Beiträge, sowie die von zahlreichen Mitgliedstaaten geleisteten freiwilligen Beiträge, die zum Teil über dem relativen Anteil dieser Mitgliedstaaten lagen, und nimmt Kenntnis von den Fortschritten bei der Einführung der Abgabe in Höhe von 1 Prozent auf streng zweckgebundene, nicht zum Kernhaushalt geleistete Beiträge Dritter zu den entwicklungsbezogenen Aktivitäten der Vereinten Nationen;

5. *betont erneut*, dass eine ausreichende, berechenbare und nachhaltige Finanzierung des Systems der Residierenden Koordinatoren unerlässlich ist, um den nationalen Bedürfnissen und Prioritäten auf kohärente, wirksame, effiziente und rechenschaftspflichtige Weise entsprechen zu können, und beschließt, jährlich ab dem 1. Januar 2022 ausreichende Mittel zur Finanzierung des Systems der Residierenden Koordinatoren bereitzustellen⁴ und zu diesem Zweck das mit Resolution [72/279](#) aufgestellte Finanzierungsmodell mit seinen bestehenden Regelungen fortzuführen;

6. *fordert* diejenigen, die die Koordinierungsabgabe in Höhe von 1 Prozent auf streng zweckgebundene, nicht zum Kernhaushalt geleistete Beiträge Dritter⁵ zu den entwicklungsbezogenen Aktivitäten der Vereinten Nationen leisten, *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die Abgabe für alle anwendbaren Finanzmittel, auch in Bezug auf Änderungen vor März 2019 unterzeichneter Vereinbarungen, in voller Höhe entrichtet wird, und ersucht die Institutionen der Gruppe der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, die Abgabe auch künftig konsequent und kohärent zu erheben;

7. *fordert* alle Mitgliedstaaten *mit großem Nachdruck auf*, freiwillige Beiträge zur Finanzierung des Systems der Residierenden Koordinatoren zu leisten, die möglichst ihrem relativen Anteil entsprechen oder darüber liegen sollten, und ersucht den Generalsekretär, die Finanzlage des Systems der Residierenden Koordinatoren genau zu beobachten und im Rahmen seiner bestehenden Berichterstattung an den Wirtschafts- und Sozialrat auf dessen den operativen Entwicklungsaktivitäten gewidmetem Tagungsteil jedes Jahr auch auf die Fortschritte bei der Mobilisierung ausreichender, berechenbarer und nachhaltiger Finanzmittel für das System der Residierenden Koordinatoren einzugehen;

8. *bittet* den Generalsekretär, es der Generalversammlung zu melden, falls die ordnungsgemäße Funktionsweise des neu belebten Systems der Residierenden Koordinatoren nicht durch die Mobilisierung ausreichender, berechenbarer und nachhaltiger Finanzmittel gewährleistet sein sollte, und ihr entsprechende Empfehlungen zur Prüfung vorzulegen und dabei die Vorschläge in dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel „Überprüfung der Funktionsweise des Systems der Residierenden Koordinatoren: die Herausforderung meistern und das Versprechen der Agenda 2030 halten“ zu berücksichtigen;

9. *ersucht* den Vorsitz der Gruppe der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seinem den operativen Entwicklungsaktivitäten gewidmeten Tagungsteil 2022 zu Informationszwecken einen Ergebnisrahmen vorzulegen, der mehrjährige Leistungsindikatoren und Zielvorgaben für das System der Residierenden Koordinatoren enthält, darunter auch dessen Finanzierungsmodell, und diesen Rahmen

⁴ Gemäß [A/72/684-E/2018/7](#).

⁵ Diese Abgabe würde nicht auf eine Kostenbeteiligung von Lokalverwaltungen und auf die Zusammenarbeit zwischen Programmländern erhoben.

als Teil der regelmäßigen jährlichen Berichterstattung über das Büro für Entwicklungskoordination zu nutzen, um die Rechenschaftslegung gegenüber den Mitgliedstaaten zu gewährleisten;

10. *begrüßt* die Effizienzsteigerungen, die das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen bereits erzielt hat, betont, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen unter anderem die Anwendung seiner harmonisierten Arbeitsweisen weiter verbessern muss, um Kooperationschancen bestmöglich nutzen und Effizienzgewinne in Entwicklungsaktivitäten, einschließlich Koordinierung, leiten zu können, und fordert alle Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, ihre Verfahren zur Berichterstattung über Effizienzsteigerungen zu stärken und unter anderem Haushaltsdaten zu den erzielten Effizienzsteigerungen in ihre jährliche Berichterstattung an ihre Leitungsgremien aufzunehmen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle Residierenden Koordinatorinnen und Koordinatoren, insbesondere diejenigen, die auch als humanitäre Koordinatorinnen oder Koordinatoren oder als Stellvertretende Sonderbeauftragte des Generalsekretärs fungieren, fortlaufend die notwendige Ausbildung und Unterstützung erhalten, um die Fähigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die für ihre ausreichende Vorbereitung auf die wirksame Ausübung der ihnen zugedachten mit entsprechenden Befugnissen ausgestatteten, strategischen, wirksamen und unparteiischen Führungsrolle im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat erforderlich sind, ersucht den Generalsekretär außerdem, einen aktualisierten und dynamischen Pool für die Funktion des Residierenden Koordinators in Betracht kommender Personen mit geeigneten, vielfältigen und relevanten Fachkenntnissen und Fähigkeiten bereitzuhalten und weitere Maßnahmen zu ergreifen, um eine ausgewogene geografische Vertretung unter den Residierenden Koordinatorinnen und Koordinatoren sicherzustellen, mit dem Ziel, die Vertretung der Entwicklungsländer zu stärken und die ausgewogene Vertretung der Geschlechter zu gewährleisten, unter Hinweis auf die Grundsätze, wonach bei der Einstellung und dem Einsatz internationaler Bediensteter ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität der ausschlaggebende Gesichtspunkt ist, und nimmt Kenntnis von dem Führungsprofil Residierender Koordinatorinnen und Koordinatoren, das die Gruppe der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung im Dezember 2020 herausgegeben hat;

12. *fordert* die Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, interinstitutionelle Mobilität zu fördern, indem sie unter anderem verstärkt die Funktion eines Residierenden Koordinators als Karrierepfad für ihre Bediensteten anbieten und eine mobile und flexible globale Belegschaft fördern;

13. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, die volle Einhaltung eines klaren, dualen Matrixmodells für die Berichterstattung sicherzustellen und umfassende gegenseitige und kollektive Leistungsbewertungen nach der Definition in Resolution [72/279](#) einzuführen und die Rechenschaftlichkeit zu gewährleisten und bekräftigt unter anderem, dass die Mitglieder eines Landesteams der Vereinten Nationen gegenüber ihrer jeweiligen Institution für die einzelnen Mandate rechenschaftspflichtig sind und darüber Bericht erstatten müssen;

14. *ersucht* den Vorsitz der Gruppe der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, den Leitungsgremien der Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen ausreichende Informationen und Werkzeuge an die Hand zu geben, um ihnen die Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion zu erleichtern, darunter die Überwachung der Zielausrichtung und der Einhaltung des dualen Berichtsmodells durch die jeweilige Institution;

15. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten bei der Vorlage jährlicher Berichte der Landesteamts der Vereinten Nationen an die Programmländer über die Umsetzung des Kooperationsrahmens der Vereinten Nationen für die nachhaltige Entwicklung oder gleichwertiger Planungsrahmen, fordert die Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, gegebenenfalls in die gemeinsame Berichtsplattform UN-Info zu investieren und sie umfassend zu nutzen, um die Analyse systemweiter Ergebnisse zu unterstützen, ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit den Resolutionen [72/279](#) und [75/233](#) sicherzustellen, dass alle Residierenden Koordinatorinnen und Koordinatoren und Landesteamts der Vereinten Nationen ihren jeweiligen Programmländern die Ergebnisberichte jedes Jahr planmäßig und zeitnah vorlegen, um die Rechenschaftslegung zu gewährleisten, und die Berichte mit dem Einverständnis der jeweiligen Regierung zu veröffentlichen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, den Mitgliedstaaten die Informationen bereitzustellen, die sie benötigen, um die Einrichtung und den Betrieb eines unabhängigen und mit ausreichenden Ressourcen ausgestatteten Evaluierungsbüros als ein unverzichtbares Instrument der Rechenschaftslegung voll zu unterstützen und zu erleichtern, wie in dem Bericht des Generalsekretärs⁶ angegeben;

16. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die alle Beteiligten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem Finanzierungspakt bislang erzielt haben, eingedenk des freiwilligen Charakters des Paktes, und legt den Mitgliedstaaten und den Institutionen der Vereinten Nationen eindringlich nahe, ihren in dem Finanzierungspakt eingegangenen Verpflichtungen uneingeschränkt nachzukommen;

17. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Aufruf des Generalsekretärs zur Umfunktionalisierung und Neuausrichtung der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten und erinnert an ihren Beschluss 75/511 B vom 9. September 2021;

18. *würdigt* die raschen, kohärenten und wirksamen Maßnahmen, die die Landesteamts der Vereinten Nationen unter der Leitung Residierender Koordinatorinnen und Koordinatoren zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie ergriffen haben, darunter auch die führende Rolle der Weltgesundheitsorganisation bei den Maßnahmen im Gesundheitsbereich und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen bei den sozioökonomischen Maßnahmen zur Bekämpfung und Überwindung der Pandemie, fordert alle Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und den Bestimmungen der Resolution [75/233](#) der Generalversammlung sozioökonomische Maßnahmenpläne in die Kooperationsrahmen der Vereinten Nationen für die nachhaltige Entwicklung aufzunehmen, die die nationalen Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen, inklusiven und resilienten Erholung zugunsten der beschleunigten Umsetzung der Agenda 2030 und eines besseren Wiederaufbaus während der Aktionsdekade unterstützen, unter anderem durch die umfassende Nutzung des gesamten Entwicklungssystems der Vereinten Nationen und die Mobilisierung von Partnerschaften auf der Landesebene, so auch mit internationalen Finanzinstitutionen und dem Privatsektor;

19. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seiner jährlichen Berichterstattung an den Wirtschafts- und Sozialrat auf dessen den operativen Entwicklungsaktivitäten gewidmetem Tagungsteil über den Stand der Durchführung der in dieser Resolution und in Resolution [75/233](#) enthaltenen Mandate Bericht zu erstatten und der Generalversammlung über den Stand der Durchführung der vierjährigen umfassenden Grundsatzüberprüfung Bericht zu erstatten.

23. Plenarsitzung
28. Oktober 2021

⁶ [A/76/75-E/2021/57](#).